

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 (GVBl. I S. 85), der §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163, 1168), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2334), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 240), der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Sitzung am 24.11.2010 folgende

ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG (AbwBS)

beschlossen.

I - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Soden am Taunus – Eigenbetrieb Stadtwerke -, nachstehend Stadtwerke genannt, betreiben in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmen Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- (1) Abwasser:
 - Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (Schmutzwasser).
 - Das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
 - Das sonstige, zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.
- (2) Brauchwasser: Das aus anderen Anlagen (z.B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z.B. über die Grundstücksentwässerungsanlage) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
- (3) Abwasseranlage: Alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadtwerke zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beitragen.

- | | | |
|------|----------------------------------|--|
| (4) | Abwasserbehandlungsanlage: | Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. |
| (5) | Hauptsammler: | Leitungen zum Weitertransport des in den Abwassersammelleitungen gesammelten Abwassers innerhalb der Ortslage zur Behandlungsanlage einschließlich Pumpwerke, Regenwasserrückhaltebecken (Regenentlastungsanlagen) und von dort die Ablauffleitung zum Gewässer. |
| (6) | Abwassersammelleitungen: | Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers innerhalb der Ortslage bis zum Hauptsammler. |
| (7) | Anschlussleitungen: | Leitungen einschließlich Abzweig oder Anschlussstutzen von der Abwassersammelleitung bis einschließlich zum ersten Reinigungs- und Übergabeschacht (Revisionsschacht) oder der ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück; falls eine solche Einrichtung nicht vorhanden ist, bis an die Grundstücksgrenze. |
| (8) | Grundstücksentwässerungsanlagen: | Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen, bis zum Reinigungsschacht (Revisionsschacht) oder zur Reinigungsöffnung; falls eine solche Einrichtung nicht vorhanden ist, bis an die Grundstücksgrenze. |
| (9) | Grundstückskläreinrichtungen: | Kleinkläranlagen oder abflussloser Sammelbehälter nach DIN 4261 und § 40 Hessische Bauordnung (HBO). |
| (10) | Anschlussnehmer (-inhaber): | Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte. |
| (11) | Abwassereinleiter: | Anschlussnehmer(-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen. |
| (12) | Grundstück: | das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. |

II – Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Abwassersammelleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 43 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 und 4 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

- (3) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können die Stadtwerke auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreien, wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Abwassers nachweislich sichergestellt ist.
- (2) Die Pflicht zur Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage oder in die Grundstückskläreinrichtung entfällt
- a) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis.
 - b) für Abwasser aus land- oder forstwirtschaftlichen oder aus Gärtnereibetrieben, sofern es in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der wasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet.
 - c) für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung benutzt wird.
- (3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 HWG verwertet werden.

§ 5

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar über eine Anschlussleitung (§ 2 Abs. 6), im Gebiet des Trennsystems über je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Regenwasser an die jeweils betreffende Abwasseranlage anzuschließen. Jede Anschlussleitung erhält als Abschluss einen Revisionsschacht nach DIN EN 752 und DIN 1986 in den jeweils geltenden Fassungen, der nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als 1 m hinter der Grundstücksgrenze errichtet werden darf.
- (2) Die Anschlussleitung(en) darf nicht über ein anderes Grundstück geführt und an die Abwasseranlage angeschlossen oder auf ein drittes Grundstück entwässert werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke im Eigentum des Anschlussnehmers des schon angeschlossenen Grundstückes stehen. Ausnahmen können die Stadtwerke auf Antrag nur gestatten, wenn die Einrichtung, Benutzung und Unterhaltung der Anschlussleitung(en) durch Grunddienstbarkeit gesichert sind.
- (3) Die Stadtwerke sind bei einer nachträglichen Grundstücksteilung für das nicht an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück unter angemessener Fristsetzung im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ermächtigt, die zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (4) Unter besonderen Umständen können die Stadtwerke anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über eine Anschlussleitung entwässert werden, wenn die Einrichtung, Benutzung und Unterhaltung der Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit gesichert sind. In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Die Stadtwerke können für die Art der Be-

nutzung und für die Unterhaltung der gemeinsamen Anschlussleitung(en) Auflagen erteilen.

- (5) Die Stadtwerke bestimmen Art und Trasse, Lage, und lichte Weite der Anschlussleitungen nach den Grundstücks- und Kanalverhältnissen.
- (6) Der Revisionsschacht wie auch Reinigungsöffnungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (7) Die Anschlussleitung steht im Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus und wird ausschließlich von den Stadtwerken oder einem von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, erneuert, verändert, repariert, unterhalten oder beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 27 dieser Satzung. Der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragte können bei Betriebsstörungen (Rückstau durch Verstopfungen etc.) außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus selbst eine Fachfirma mit der Behebung der Störung beauftragen.
- (8) Besteht ein Verdacht, dass die Anschlussleitung undicht geworden ist, sind auf Kosten des Anschlussnehmers eine Dichtigkeitsprüfung und/oder eine optische Kontrolle mittels Videokamera durchzuführen.
Die Arbeiten dürfen nur von den Stadtwerken oder einem von ihr beauftragten Unternehmer durchgeführt werden.
- (9) Jede Änderung der Nutzung bzw. Ausnutzung des Grundstücks berechtigen die Stadtwerke zur Überprüfung der Anschlussleitung. Anschlussleitungen, die nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind zu sanieren ggf. zu erneuern.
- (10) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadtwerke erfolgen. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des bei den Stadtwerken erhältlichen Vordruckes in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

§ 6

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen stehen im Eigentum des jeweiligen Anschlussnehmers und müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses und der Abwassereigenkontrollverordnung geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Die jeweils erforderlichen Kosten für Bau- und Installationsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Anschlussnehmer. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmen ausgeführt werden.
- (2) Die Stadtwerke können eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage fordern, wenn Änderungen und Erneuerungen hinsichtlich der Abwasseranlage (§ 2 Abs. 3) dies erfordern.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer eigenverantwortlich selbst zu schützen. Dies betrifft auch angeschlossene Wassersammelsysteme. Auf § 9 dieser Satzung wird verwiesen.
- (4) Das aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen eines Grundstückes anfallende Niederschlagswasser, das nicht über Wassersammelsysteme, Versickerung etc. zurückgehalten wird, ist über eine entsprechende Entwässerungseinrichtung im privaten Bereich schadlos zu sammeln und über die Anschlussleitung der Abwasseranlage zuzuleiten.

- (5) Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Grundstück stets in einem den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entsprechenden Zustand zu halten. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen innerhalb von Heilquellen- und Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2015, ansonsten bis zum 31.12.2024 einer Dichtigkeitsprüfung nach DIN EN 1610 und/oder einer optischen Kontrolle mittels Videokamera nach den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung unterzogen werden. Undichte Entwässerungsanlagen hat er unverzüglich durch einen fachkundigen Unternehmer sanieren oder ersetzen zu lassen.
- (6) In den Schutzgebieten für Heil-, Mineral- oder Trinkwasser sind die Grundleitungen in den
- a) weiteren Schutzzonen aus Steinzeugrohren Typ Cera Fix oder gleichwertig mit Steckmuffen L nach Verbindungssystem F oder vergleichbares Abwassersystem,
 - b) engeren Schutzzonen aus Steinzeugrohren Typ Crea Care oder gleichwertig mit Steckmuffe L nach Verbindungssystem F jeweils nach DIN EN 295 oder vergleichbares Abwassersystem,

zu verlegen. Zugelassen sind auch Materialien aus PE-HD, z. B. Hostalen CM 5010 T 2 oder vergleichbares Abwassersystem. Die in den Schutzgebietsverordnungen vorgeschriebenen Bedingungen sind zu beachten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken die Dichtigkeit aller Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN EN 1610 schriftlich nachzuweisen. Die zuständige Wasserbehörde kann besondere Schutzmaßnahmen anordnen.

§ 7 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen (§ 2 Ziff. 9) müssen vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten angelegt werden und mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erfolgt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind baugenehmigungspflichtig. Die Stadtwerke können die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind.
- (4) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende und radioaktive Stoffe. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.

- (6) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwässer erfolgt durch die Stadtwerke. Diese können sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerung muss mindestens zweimal jährlich erfolgen. Die Entleerungszeiten werden von den Stadtwerken festgesetzt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekannt gegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend den Stadtwerken mitzuteilen.
Die Dichtheit des Sammelbehälters wird von den Stadtwerken oder dessen Beauftragte nach den Bestimmungen der gültigen Abwassereigenkontrollverordnung zu Lasten des Anschlussnehmers überprüft.
- (7) Für die Entleerung, Beseitigung und für die Dichtheitsprüfung des Sammelbehälters nach Abs. 6 erheben die Stadtwerke Gebühren gemäß § 29 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 8

Vorbehandlungs-/Abscheideranlagen

- (1) Abwassereinleiter aus nicht häuslichen Bereichen sind auf Verlangen der Stadtwerke verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 - Allgemeine Einleitungsbedingungen - zu besorgen sind.

Erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nach überörtlichen Gesetzen und Verordnungen, z. B. Indirekteinleiterverordnung, bleiben hiervon unberührt.

- (2) Abwassereinleiter von nicht häuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.
- a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralische Öle usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858 – 1 mit Koaleszenzstufe und automatischem Schwimmerabschluss erforderlich. Der Betrieb der Leichtflüssigkeitsabscheider hat gemäß DIN EN 858 – 2 und DIN 1999-100 zu erfolgen. Können die Grenzwerte nach § 12 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) notwendig.
- b) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN EN 1825 erforderlich. Der Einsatz von Bakterien zum Abbau von Fett ist verboten.
Bei geringer Abwassermenge oder -belastung kann auf Antrag durch Bescheid der Stadtwerke, widerruflich auf den Einbau einer Fettabscheideranlage verzichtet werden.
- c) Beim Betrieb von Kartoffelschälmaschinen ist die anfallende Stärke in einem Kartoffelstärkeabscheider zurückzuhalten.

Das Abscheidegut von Abscheideranlagen sowie die Schlämme von Abwasserbehandlungsanlagen dürfen nicht der Abwasseranlage zugeführt oder in Wasserläufe oder in das Erdreich eingebracht werden. Sie sind unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen.

- (3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen und die in § 12 - Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser - festgesetzten Grenzwerte nicht überschreiten.

ten werden. Ihm kann die Führung eines Betriebstagebuches aufgegeben werden. Er hat eine Person und deren Vertreter zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

- (4) Der Betreiber von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen hat vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren die jeweilige Abscheideranlage nach vorheriger Komplettleerung und Reinigung durch eine fachkundige Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb prüfen zu lassen. Fachkundige Personen sind Sachverständige oder sonstige betreiberunabhängige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen sowie über die hierzu erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Im Einzelnen müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Prüfungsort, den Anlagenbetreiber unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und die zuständige Behörde;
- Überprüfung (nur bei Erstprüfung) der tatsächlichen geometrischen und abwassertechnischen Einbaumaße mit den nach Plan vorgegebenen Werten;
- Sicherheit gegen den Austritt von (Leicht-) Flüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage);
- baulicher Zustand und Dichtigkeit der Abscheideranlage. Dabei muss die Dichtheitsprüfung für im Erdreich eingebaute Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten den Anforderungen nach DIN EN 858-1 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Frei aufgestellte Anlagen können in Anlehnung an die nachstehenden Festlegungen visuell geprüft werden.

Es ist der Bereich der Abscheideranlage zu prüfen, der mit Rohabwasser bzw. Leichtflüssigkeit beaufschlagt werden kann. Dies ist in der Regel der gesamte Innenbereich der Anlage von Schlammfangzulauf bis Abscheiderablauf einschließlich der Schachtaufbauten bis Oberkante der niedrigsten Abdeckung (siehe DIN EN 858-2:2003-10, 5.6). Dabei ist es unerheblich, ob die Anlagenkomponenten in getrennten Bauwerken oder gemeinsam in einem Bauwerk angeordnet sind. Die Verbindungsleitungen zwischen den Komponenten gelten als Anlagenteil der Abscheideranlage. Die vorgenannten Festlegungen zur Dichtheitsprüfung an Abscheideranlagen gelten nicht für deren Zu- und Ablaufleitungen.

- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden;
- Überprüfung der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung;
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch;
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung aller Inhalte der Abscheideranlage;
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanlagen, usw.);
- tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen;

- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abwasseranlage in Bezug auf den Abwasseranfall.

Über die Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Vorhandene Mängel sind in angemessener Frist in Abstimmung mit den Stadtwerken zu beheben.

- (5) Über die regelmäßige Wartung und Entsorgung des Abscheidegutes der unter Abs. 1 bis 4 genannten Vorbehandlungs- und Abscheideranlagen sind den Stadtwerken oder einem Beauftragten vom Abwassereinleiter Nachweise unaufgefordert vorzulegen. Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechtes zu beseitigen.
- (6) Der Abwassereinleiter haftet für jeden Schaden, der durch versäumte Entleerung des Abscheiders oder vorschriftswidrige Beseitigung des Abscheidegutes an der Abwasseranlage entsteht.

§ 9

Rückstauhöhe

- (1) Rückstauhöhe ist die Straßenhöhe am nächsten Schachtbauwerk der Abwasseranlage oberhalb der jeweiligen Anschlussstelle. Ist das Grundstück an einen Privatkanal angeschlossen, ist die Rückstauhöhe die Straßenhöhe am nächsten Schachtbauwerk des Privatkanals oberhalb der jeweiligen Anschlussstelle. Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauhöhe liegen, hat der Eigentümer mit zugelassenen Rückstausicherungen gemäß DIN EN 12056 und DIN 1986-100, in der jeweils gültigen Fassung zu versehen und sie betriebssicher zu unterhalten.
- (2) Die Anschlussleitung ist mit Reinigungsöffnung geschlossen durch den Revisionschacht zu führen, wenn der Schachtdeckel unterhalb der Rückstauenebene nach Abs. 1 liegt.
Wird die Anschlussleitung als offenes Gerinne durch den Schacht geführt, muss eine rückstausicher verschraubte und entsprechend verankerte Schachtabdeckung zu Lasten des Anschlussnehmers eingebaut werden.
- (3) Liegt die Ablaufstelle auf dem Grundstück unterhalb der Rückstauenebene, aber höher als die Abwasseranlage, kann mit natürlichem Gefälle entwässert werden. Hier sind für fäkalienfreies Abwasser Rückstauverschlüsse gemäß DIN 1997, für fäkalienhaltiges Abwasser automatische Rückstausicherungsanlagen gemäß DIN 19578 vom Anschlussnehmer einzubauen.
- (4) Liegt die Ablaufstelle auf dem Grundstück tiefer als die Abwasseranlage oder kann während des Rückstaus auf die Entwässerung nicht verzichtet werden, ist eine Abwasserhebeanlage für fäkalienfreies Abwasser und/oder eine Fäkalienhebeanlage gemäß DIN EN 12050-1 vom Anschlussnehmer einzubauen.

§ 10

Pflichten des Abwassereinleiters

- (1) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte fristgerecht und im erforderlichen Umfang zu erteilen. Hierzu gehören auch Auskünfte und Unterlagen über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsarten, die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, welche die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.

- (2) Die Stadtwerke sind auch berechtigt, Daten für eine Versiegelungskartierung aus Luftbildern und dem Liegenschaftskataster zu erfassen und auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundrechte des Anschlussnehmers bleiben unberührt.
- (3) Bei Neubauten werden die bebauten sowie befestigten Flächen grundsätzlich im Wege des Selbstauskunftsverfahrens ermittelt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige diese Flächen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung nach Größe, Versiegelungsart und Abflusswirksamkeit zu ermitteln und den Stadtwerken mittels der bei den Stadtwerken erhältlichen Formblätter unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Veränderungen der bebauten sowie befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 10 m² verändern. Diese Veränderungen werden nach Prüfung durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte ab dem 1. Tage des Folgemonats nach Antragstellung berücksichtigt.
- (5) Kommt der Gebühren- und Abgabepflichtige seiner Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nicht fristgerecht und im erforderlichen Umfang nach, so sind die Stadtwerke berechtigt, diese Angaben zu schätzen oder eigene Erhebungen durchzuführen.
- (6) Den Beauftragten der Stadtwerke ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen einschließlich der Revisionsschächte, aller Grundstücksentwässerungs-, Vorbehandlungs-, Abscheider- und Spaltanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und/oder der Genehmigungsbescheide befolgt werden, z.B. durch Entnahme von Abwasserproben, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten. Die hierzu notwendigen Termine sind mit dem Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten zu vereinbaren. Bei Gefahr im Verzug, zur Betriebsüberwachung und zur Entnahme von Abwasserproben, ist ein unangemeldetes Betreten zu gestatten, nachträglich zu dokumentieren und dem Anschlussnehmer zur Kenntnis zu bringen. Den Beauftragten sind auf Verlangen Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.
- (7) Der Abwassereinleiter hat die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Anschlussleitungen stets in einem den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entsprechenden betriebsfähigen Zustand zu erhalten.

Er hat den Stadtwerken unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufes mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit sind die Stadtwerke berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters einzuleiten.
- (8) Wenn sich Art und Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung den Stadtwerken mitzuteilen.
- (9) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind den Stadtwerken vom bisherigen oder neuen Anschlussnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Abwasseranlage verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien und ähnliches;
- Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen, chlorierte und organische Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe;

Der Inhalt von privaten Chemietoiletten, soweit dieser aus dem Stadtgebiet von Bad Soden am Taunus stammt, kann mit Genehmigung des Abwasserverbandes Main-Taunus, Hofheim am Taunus in deren Kläranlagen gegen Entgelt übernommen werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke etc.) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Abscheideanlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist. § 8 gilt entsprechend. Das durch Autowaschen auf privaten und gewerblichen Grundstücken anfallende Abwasser darf ohne Abscheideanlage nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Schichtenwasser (Fremdwasser) in die Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse unter der Maßgabe der Erhebung von Benutzungs-

gebühren Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Fremdwassers billigerweise verlangt werden kann.

Ungenutztes Fremdwasser darf der Abwasseranlage nur mit Genehmigung der Stadtwerke vorübergehend zugeführt werden, wenn der Anschlussnehmer oder der Abwassereinleiter einen besteigbaren Drainagesammelschacht mit Sandfang, Geruchsverschluss, Rückstausicherung und Wasserzählereinrichtung vorgeschaltet hat. Die Genehmigung kann widerruflich und befristet erteilt werden.

- (7) Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer den Stadtwerken nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist, den Bestimmungen des ATV-Merkblattes M 251 entspricht und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte (§ 12) unterschreitet.
- (8) Niederschlagswasser darf in den engeren Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten grundsätzlich nicht konzentriert versickert werden. In den übrigen Gebieten kann unter bestimmten Umständen eine
- Flächenversickerung
 - Muldenversickerung
 - Rohr- und Rigolenversickerung

des Niederschlagswassers von Dach- und Terrassenflächen von überwiegend zu Wohnzwecken oder ähnlich genutzten Grundstücken (z. B. Verwaltungsgebäude usw.) zugelassen werden.

Wegen des geringen Schutzpotentials ist eine Brunnenversickerung nicht zugelassen und nicht genehmigungsfähig.

Bei Bau und Bemessung der Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV - Arbeitsblatt A 138) einzuhalten.

§ 12

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe am Probenahmeschacht nach der Abwasserbehandlungsanlage, ist dieser nicht vorhanden ersatzweise der Revisionsschacht gemäß § 5 Abs.1:

1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
1.3	Absetzbare Stoffe	1,00 ml/l
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel	10,00 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1,00 mg/l
2.3	Organische Halogenverbindungen bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,00 mg/l
2.4	Phenole (gesamt)	20,00 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20,00 mg/l

2.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H17 (z. B. organische Fette)	100,00 mg/l
3. Anorganische Stoffe (gelöst)		
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100,00 mg/l
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5,00 mg/l
3.3	Cyanide, leicht freisetzbar	0,20 mg/l
3.4	Fluorid (F)	2,00 mg/l
3.5	Sulfate	400,00 mg/l
4. Anorganische Stoffe (gesamt)		
4.1	Arsen	0,10 mg/l
4.2	Blei	0,50 mg/l
4.3	Cadmium	0,10 mg/l
4.4	Chrom gesamt	0,50 mg/l
4.5	Chrom-VI (Chromat)	0,10 mg/l
4.6	Eisen	0,10 mg/l
4.7	Kupfer	0,50 mg/l
4.8	Nickel	0,50 mg/l
4.9	Quecksilber	0,05 mg/l
4.10	Silber	0,10 mg/l
4.11	Zink	2,00 mg/l
4.12	Zinn	2,00 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen und Messverfahren“ der Abwasserverordnung (AbwV zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31.07.2009 BGBl. I S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

5. Radioaktive Stoffe

Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

6. Gentechnisch verändertes Material

Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

- (2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Einzelfall können, abweichend von Absatz 1, geringere Grenzwerte festgesetzt, insbesondere die Frachten beschränkt werden. Für weitere Stoffe können Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt erforderlich ist. Liegen für bestimmte Abwasserherkunftsbereiche Verwaltungsvorschriften des Bundes nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der gültigen Fassung vor, so gelten die dort aufgeführten "Anforderungen

gen nach dem Stand der Technik", abweichend von den in Absatz 1 genannten Grenzwerten.

- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, können die Stadtwerke die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen. Diese Regelung gilt bei erhöhten Niederschlagswassermengen entsprechend.
- (6) Dem Anschlussnehmer kann das Führen eines Betriebstagebuches aufgegeben werden, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (7) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 13

Abwasserüberwachung

- (1) Die Stadtwerke überwachen die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der auf Grund im Hessischen Wassergesetz erlassenen Rechtsverordnung (Abwassereigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers (Anlage 1). Mit dem Überwachen können die Stadtwerke eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen.
- (2) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadtwerke, auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht (Revisionsschacht) nach den Bestimmungen des § 5 zu errichten.
- (3) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadtwerke erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der zuständigen Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Abwassereinleiter.
- (4) Das Überwachen orientiert sich an den in § 12 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerten sowie den in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
- (5) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von den Stadtwerken bzw. von der Untersuchungsstelle jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge.
- (6) Der Anschlussnehmer kann von den Stadtwerken bzw. von der Untersuchungsstelle zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (7) Für die Überwachung erheben die Stadtwerke von dem Abwassereinleiter Gebühren gem. § 35 dieser Satzung.

§ 14

Übergangsregelung

Bestehende Anschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Abwasserbehandlungs- und Abscheideranlagen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung so auszustatten, dass die mit dieser Satzung neu eingeführten Anforderungen an die Abwassereinleitung erfüllt werden. In begründeten Fällen können Fristverlängerungen gewährt werden.

III - Abgaben und Kostenerstattung (Kostendeckung)

a) Beiträge

§ 15

Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 16) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 17 bis 20).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Abwasseranlagen € 29,15/m² Veranlagungsfläche.

§ 16

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 15 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50,0 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die – aus der Sicht des Innenbereichs – dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender – in den Außenbereich sich erstreckender – baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50,0 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen – in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/ aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50,0 m – vom jeweils äußeren Rand

der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen – zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks.

Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 17 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zu Grunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,00,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,00, für die Restfläche 0,10,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,50,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,10,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,50,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahl, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 19 entsprechend.

§ 18

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 17 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 19 anzuwenden.

§ 19

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe; geteilt durch 3,5 für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 17 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,50,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,10,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,00, für die Restfläche 0,20,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,50,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

§ 20

Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten – aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,50 (bezogen auf die gemäß § 16 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 16 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3. Für die Restfläche gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 17 bis 19 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 22 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadtwerke können für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrates, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 23 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 24 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25 Vorausleistungen

Die Stadtwerke können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 26 Ablösung des Abwasserbeitrages

Vor der Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

b) Kostenerstattung

§ 27 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Unterhaltung, Reinigung oder Beseitigung (Stilllegung) der Anschlussleitung(en) ist den Stadtwerken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Die Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

c) Gebühren

§ 28 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadtwerke erheben zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten von Schmutzwasser und Brauchwasser,
 - b) das Einleiten von Grund- und Schichtenwasser,
 - c) das Einleiten von Niederschlagswasser
 - d) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelbehälter

- e) die Überwachung von Abwassereinleitern.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 29 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutz- und Brauchwasser ist der nach § 28 a) über Wasserzähler ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch € 2,40.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Grund- und Schichtenwasser ist die über Wasserzähler oder sonstigem Nachweis ermittelte Einleitemenge aus dem angeschlossenen Grundstück. Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter eingeleiteter Wassermenge € 2,40.
Die Gebühr kann reduziert werden, wenn die Einleitengrenzwerte in ein Fließgewässer eingehalten werden und die Ableitung des Grund- und Schichtenwassers in einen reinen Regenwasserkanal erfolgt.
- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeweils volle Quadratmeter wird eine Gebühr von € 1,21 jährlich erhoben.
- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Sammelbehälter und Kleinkläranlagen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr (netto) beträgt pro angefangenen Kubikmeter einschließlich dem Verlegen der Saugleitung zur Abwassersammelgrube bis 50 m

3.1	bis einschl.	4 m ³	
		Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 140,00-
3.2	bis einschl.	5 m ³	
		Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 150,00
3.3	bis einschl.	6 m ³	
		Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 170,00
3.4	bis einschl.	8 m ³	
		Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 190,00
3.5	bis einschl.	10 m ³	
		Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 220,00
3.6	bis einschl.	12 m ³	
		Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 270,00
3.7	bis einschl.	14 m ³	
		Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 320,00

Ist zum Absaugen des Inhalts eines Sammelbehälters die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 50 m Länge erforderlich, werden Gebührensuschläge

bis zu einer Länge von 100 m von € 150,00

erhoben.

Für eine entsprechende Dichtigkeitsprüfung der Sammelbehälter gem. DIN 1986-100 in Verbindung mit § 3 Abwassereigenkontrollverordnung vom 23.07.2010 werden folgende Gebühren (netto) erhoben:

Zu 3.1 bis einschl. 4 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 500,00
Zu 3.2 bis einschl. 5 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 525,00
Zu 3.3 bis einschl. 6 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 550,00
Zu 3.4 bis einschl. 8 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 575,00
Zu 3.5 bis einschl. 10 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 600,00
Zu 3.6 bis einschl. 12 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 650,00
Zu 3.7 bis einschl. 14 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 700,00

§ 30 Gebühreuzuschläge

- (1) Soweit die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadtwerke erfordert, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.
- (2) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als Chemischer Sauerstoffbedarf – CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409 – H 41) den Wert von 600 mg/l übersteigt. Die höhere Schmutzwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$G \times \left(0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5\right)$$

wobei G die Schmutzwassergebühr nach § 29 Abs. 1 ist.

- (3) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 12 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Schmutzwassergebühr nach § 29 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in Prozent	0 - 100	100 - 200	201 - 300
Erhöhung der Schmutzwassergebühr in Prozent	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100 % Überschreitung erhöht sich die Schmutzwassergebühr nach § 29 Abs. 1 um weitere 10 %.

- (4) Die erhöhte Schmutzwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadtwerke festgestellt wird.
- (5) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 12 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) können die Stadtwerke von der Erhebung einer erhöhten Schmutzwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

§ 31
Ermittlung des gebührenpflichtigen
Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern,
 - c) aus Regenwassernutzungsanlagen (Brauchwasseranlagen)entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) und 1 c) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder Brauchwasseranlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
 - a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von den Stadtwerken verplombt, die auch die Einbaustelle festlegen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die auf Grund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Druckfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt.
- (8) Ist ein Zählerstand nicht zu ermitteln, kann er geschätzt werden.
- (9) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von den Stadtwerken geschätzt.

§ 32
Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen

- (1) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gelten die bebauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Oberflächenwasser in die Abwassersammelleitung gelangt.

Die dabei zu berücksichtigenden abflussrelevanten Flächen und Beiwerte werden wie folgt festgelegt:

Flächenart	Abflussbeiwert
2. Dachfläche	
2.1 Schrägdächer	0,95
2.2 Flachdächer	0,90
2.3 Kiesdächer	0,50
2.4 Begrünte Dächer (Intensivbegrünung)	0,30
2.5 Begrünte Dächer (Extensivbegrünung)	0,40
3. Versiegelte Flächen	
3.1 Beton, Asphalt, Beton, Pflaster und Platten mit Fugenverguss	0,90
3.2 Pflaster und Platten mit einem Fugenanteil bis 15 %	0,70
3.3 Pflaster und Platten mit einem Fugenanteil über 15 %	0,60
3.4 Wassergebundene Flächen	0,50
3.5 Rasengitter, Ökopflaster	0,40

- (2) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Zisternen oder andere geeignete Wassersammelsysteme eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die Abwassersammelleitung angeschlossen sind, ist auf Antrag von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nach Abs. 1 eine Fläche nach folgenden Voraussetzungen und Maßstäben abzuziehen:

a) Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Zisternen und anderen Wassersammelsystemen mit (Not-) Überlauf zur Abwasseranlage

1. Die Behältnisse müssen ein Speichervolumen von
 - a) mindestens 25 l pro m² angeschlossener versiegelter Flächen bei reiner Gartenbewässerung, mindestens aber ein Speichervolumen von 3 m³,
 - b) mindestens 50 l pro m² angeschlossener versiegelter Flächen bei Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung
 aufweisen.
2. Bei zu kleinem Speichervolumen und gleichzeitiger Brauchwassernutzung (Punkt 1 b) ist über private(n) Wasserzähler die Teilfläche zu ermitteln, die bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr außer Acht bleibt.
3. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

b) Zisternen oder andere geeignete Wassersammelsysteme mit (Not-) Überlauf an die Abwassersammelleitung ohne Brauchwassernutzung

Aus dem durchschnittlichen Jahresniederschlag in Bad Soden am Taunus von 820 l pro m² errechnet sich eine monatliche Niederschlagsmenge von 0,07 m³ pro m². Da die Nutzung der Wassersammelsysteme vorwiegend in der sechs-

monatigen Vegetationsperiode von April bis September stattfindet, wird für die Berechnung der außer Ansatz bleibenden Teilflächen ein Niederschlagswert von 0,14 m³ pro m² und Monat angenommen.

Teilt man das Fassungsvermögen einer Zisterne oder eines anderen geeigneten Wassersammelsystems mit Anschluss an die Abwasseranlage durch diesen Wert, so erhält man die Teilfläche, die von der angegebenen angeschlossenen versiegelten Gesamtfläche abgezogen wird.

c) Zisternen oder andere geeignete Wassersammelsysteme mit (Not-) Überlauf an die Abwassersammelleitung mit Brauchwassernutzung

Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass das in einem Monat in der Zisterne oder in einem anderen geeigneten Wassersammelsystem aufgefangene Niederschlagswasser (0,07 m³ pro m²) auch in einem Monat wieder verbraucht wird.

Teilt man das Fassungsvermögen einer Zisterne oder eines anderen geeigneten Wassersammelsystems mit Anschluss an die Abwasseranlage durch diesen Wert, so erhält man die Teilfläche, die bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Acht bleibt.

- (3) Beim Bau eines geschlossenen (dichten) Wassersammelsystems ist grundsätzlich ein Überlauf an die Anschlussleitung für Regenwasser oder Mischwasser vorzusehen. Eine Versickerung des Überlaufwassers kann zugelassen werden, wenn der Nachweis der Versickerung nach dem ATV-Arbeitsblatt A 138 vom Anschlussnehmer erbracht wird.
- (4) Für versiegelte Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik versickert, verregnet, verrieselt wird, ist keine Niederschlagswassergebühr zu erheben.

§ 33 Überwachungsgebühr

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erheben die Stadtwerke Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 34 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden von den Stadtwerken erhoben

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) | € 31,00 |
| 2. für die Prüfung der Entwässerungspläne einschließlich Satzung und Bestandsplan (§§ 5, 6) | € 40,00 |
| 3. für die Genehmigung des Anschlusses (§ 5, Abs. 10) | € 6,00 |
| 4. für die verwaltungsmäßige Abwicklung | |

des Anschlusses (Regiekosten) durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte (§ 5)	€ 153,00
5. für die nach der Ersterfassung erf. Bearbeitung des Antrages zur Reduzierung/Änderung der abflusswirksamen versiegelten Fläche (§§ 10, 32)	€ 42,00
6. für jede gewünschte Zwischenablesung von Wasserzählern- und Ablesung von privaten Wasser- und Abwasserzählern einschließlich Verarbeiten der Daten im Gebührenwesen	€ 21,00
6.1 für den zweiten und jeden weiteren Zähler	€ 13,00

§ 35

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelbehältern entsteht mit dem Abholen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der in der Anlage zu § 33 aufgeführten Leistungen.
- (4) Die Verwaltungsgebühren (§ 34) entstehen mit der jeweiligen Amtshandlung.

§ 36

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung werden als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Bescheid für die Niederschlagswassereinleitung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat also so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird als Vorauszahlung zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Gebühren aus einer Abrechnung für die Niederschlagswasser- und Schmutzwassereinleitung, für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus Sammelbehältern nach § 29, die Überwachungsgebühren nach § 33 und die Verwaltungsgebühren nach § 34, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Frischwasser- und Brauchwassermengen zu ermitteln, werden diese nach dem Durchschnittsverbrauch, auch vergleichbarer Anschlussnehmer, geschätzt.
- (5) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen, Abwasser aus Gruben, die Überwachungsgebühren nach § 33 und die Verwaltungsgebühren nach § 34 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 37 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 33 ist, - neben den in Abs. 1 genannten Personen - auch derjenige, der für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (4) Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. Der Eigentumsübergang erfolgt immer nur zu einem Monatsersten.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 38 Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich fahrlässig entgegen
 - 1) § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 - 2) § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 - 3) § 6 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt und betreibt;
 - 4) § 6 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß wartet und betreibt;
 - 5) § 7 Abs. 1 Grundstücksklär- und Sammeleinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 6) § 7 Abs. 3 Grundstücksklär- und Sammeleinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 - 7) § 8 Abs. 1 eine Abscheideranlage nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß

betreibt;

- 8) § 8 Abs. 3 Anlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, eine verantwortliche Person nicht benennt oder ein gefordertes Betriebstagebuch nicht führt;
 - 9) § 10 Abs. 4 die Veränderungen der bebauten und befestigten Flächen nicht fristgerecht anzeigt oder insoweit zu seinen Gunsten falsche Angaben macht;
 - 10) § 10 Abs. 9 die Änderungen im Grundstückseigentum den Stadtwerken nicht unverzüglich anzeigt;
 - 11) § 11 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 - 12) § 11 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 - 13) § 11 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 14) § 11 Abs. 6 Fremdwasser in die Abwasseranlage ohne Genehmigung einleitet (Ausnahme § 11 Abs. 6, Satz 2);
 - 15) § 12 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 - 16) § 12 Abs. 6 das von den Stadtwerken auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 - 17) § 12 Abs. 7 nicht häusliches Abwasser einleitet, das mindestens einen der in § 12 Abs. 1 und 2 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 - 18) § 13 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
 - 19) § 13 Abs. 2 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet;
 - 20) § 14 bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht innerhalb der geforderten Frist den Anforderungen dieser Satzung anpasst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 250,00 bis € 500.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verursacher aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.08.2006 einschließlich ihrer beiden Änderungssatzungen vom 01.01.2009 und 05.11.2009 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 30.11.2010

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister

Vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung (AbwBS) der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.11.2010 wurde im Amtsblatt Nr. 36 vom 01.12.2010 gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 28.11.2008 veröffentlicht.

Bad Soden am Taunus, 01.12.2010

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus
Im Auftrag

Jürgen Wolf
Technischer Betriebsleiter